

Ricarda-Huch-Schule

Hygieneplan Corona I

► Hygieneplan

Die hier im schulinternen Hygieneplan mitgeteilten Regelungen beziehen sich auf das **Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb)**.

Weitergehende Informationen sind dem **Rahmen-Hygieneplan Corona Schule** des Niedersächsischen Kultusministeriums zu entnehmen. Die aktuelle Fassung ist abzurufen unter: [Rahmen-Hygieneplan 7.0 \(nibis.de\)](#)

Ebenso ist die jeweils gültige **Rundverfügung** des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover zur „Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung“ auf den Bereich der Schulen zu beachten. Die aktuelle Fassung ist abzurufen unter: [2021-08-26 Rundverfügung RLSB H 22-2021.pdf](#)

Die im Rahmen-Hygieneplan und der o. g. Rundverfügung mitgeteilten weitergehenden Regelungen werden durch den schulinternen Hygieneplan nicht ersetzt.

Die Regeln dieses schulinternen Hygieneplans, des Rahmen-Hygieneplanes und der Rundverfügung (s. o.) gelten (abgesehen von gesondert ausgewiesenen Ausnahmen) bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

► Reiserückkehrende aus dem Ausland

Wichtige Hinweise für Familien, die sich im Ausland aufgehalten haben und wieder nach Deutschland zurückkehren, sind den „Regelungen Schulstart 21/22“ des Niedersächsischen Kultusministeriums zu entnehmen (dort S. 3 und 4). Diese sind vor allem auch vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs unbedingt zu beachten. Abzurufen unter https://www.mk.niedersachsen.de/download/173632/Infopaket_Schulstart.pdf

► Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Schwere der Symptome können folgende Fälle unterschieden werden:

a) Bei **Symptomen mit nur sehr geringer Beeinträchtigung des Wohlbefindens** (z. B. nur geringfügiger Schnupfen, gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Symptomen einer bekannten chronischen Erkrankung.

b) Bei **Anzeichen einer beginnenden Erkrankung** wie z. B. Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen ist – auch bei einem negativen ► **Selbsttest** – der Besuch der Schule nicht zulässig. Hier ist zunächst die **Genesung abzuwarten**. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19-Erkrankung bekannt ist.

c) Wenn **eines der folgenden Krankheitsanzeichen akut auftritt**, ist – auch bei einem negativen ► **Selbsttest** – der Besuch der Schule nicht zulässig und es wird eine **ärztliche Abklärung** dringend empfohlen: Fieber über 38° C mit allgemeinem Krankheitsgefühl; trockener Husten, der mehr als gelegentlich auftritt; anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen; Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns. In diesem Fall entscheidet der behandelnde Arzt, ob ein PCR-Test durchgeführt wird. Sollte dieser für nicht notwendig erachtet werden oder negativ ausfallen, ist die ► **Genesung abzuwarten** (s.o.) und nach 48 Stunden Symptommfreiheit der Schulbesuch wieder möglich.

► Zutrittsverbot

In bestimmten Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen, und zwar gilt dieses für ...

- a) Personen, die auf COVID-19 positiv getestet wurden.
- b) Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.
- c) Personen, bei denen bei ► **Einreise aus einem Coronavirus-Risikogebiet** nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.
- d) Personen, die wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten.
- e) Personen, bei denen ein ► **Selbsttest** bzw. Schnelltest positiv ausgefallen ist.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zu Schule entscheidet das Gesundheitsamt.

► Schulbesuch bei COVID-19-Verdachtsfällen im familiären oder sozialen Umfeld

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler Kontakt zu einem Verdachtsfall auf eine COVID-19-Erkrankung im familiären oder sozialen Umfeld haben oder gehabt haben oder sollten bei Familienmitgliedern Symptome auf eine COVID-19-Infektion hindeuten (s.o.), dann werden die Eltern dringend darum gebeten, ihre Tochter oder ihren Sohn nicht zur Schule zu schicken, bis eine Klärung erfolgt ist. Das gilt vor allem auch dann, wenn Familienmitglieder eine Testung auf eine COVID-19-Infektion beabsichtigen oder eine solche Testung vorgesehen ist.

In diesen Fällen ist eine Meldung an die Schule über die bekannten Mailadressen (für Krankmeldungen) vorzunehmen. Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sind per Mail zu informieren. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die Weitergabe von Infektionen in die Schule und die damit verbundene Gefährdung aller Personen der Schulgemeinschaft lässt sich ganz wesentlich dadurch verhindern, dass Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule kommen und am Unterricht teilnehmen, wenn sie entsprechende Krankheitssymptome aufweisen (s.o.) oder wenn sie Kontakt zu Verdachtsfällen in ihrer familiären und sozialen Umgebung hatten (s.o.).

► Selbsttests

Für die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alle an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht die Verpflichtung, [dreimal pro Woche \(in den ersten sieben Tagen nach den Sommerferien täglich\)](#) einen Selbsttest zur Feststellung einer möglichen Infektion mit dem COVID-19-Virus durchzuführen. Bei einem positiven Testergebnis haben die Betroffenen bzw. im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler die Eltern die Schulleitung umgehend zu informieren. Die Betroffenen dürfen die Schule nicht betreten (► **Zutrittsverbot**).

Detaillierte Informationen zu den Testungen können der Rundverfügung zur „Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung“ (Link ► **Hygieneplan**) und den gesonderten Hinweisen der Schule, die per Mail an die Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesendet werden, entnommen werden. Aktuelle Informationen erfolgen ggf. auch über die Schulwebsite (Verlinkung über die Startseite).

Besucherinnen und Besucher dürfen die Schule nur dann betreten, [wenn sie einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen oder](#) eine Negativtestung auf das COVID-19-Virus durch einen Selbst- oder Schnelltest nachgewiesen werden kann.

Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung oder des bescheinigten Tests darf nicht älter als 24 Stunden sein. Im Ausnahmefall kann unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes eine Testung in der Schule durchgeführt werden. Die Besucherinnen und Besucher melden sich dazu jedoch zunächst unbedingt unter Tel. 168-44095 (Schulsekretariat Hauptgebäude) oder Tel. 168-39738 (Schulsekretariat Edenstraße) (► **Zutrittsbeschränkungen in der Schule, ► Sekretariate**).

► **Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus sowie der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist der Schulleitung mitzuteilen. Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist z. B. begründet bei Personen mit Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis) UND dem Vorliegen jeglicher mit COVID-19 vereinbarer Symptome (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/ Geschmackssinn). Ein meldepflichtiger Verdacht liegt auch bei einem positiven ► **Selbsttest** oder Schnelltest vor.

► **Zutrittsbeschränkungen in der Schule**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung der Hygienebestimmungen (► **Abstandsgebot** von mind. 1,5 m, Tragen einer ► **Mund-Nase-Bedeckung**) erfolgen. Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert. Bei (unumgänglichen) Einzelbesuchen ist eine Anmeldung im jeweiligen Sekretariat unbedingt erforderlich. Diese erfolgt i. d. R. telefonisch (Sekretariat Hauptgebäude: 168-44096, Sekretariat Edenstraße: 168-39738). Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind nicht zulässig und auf unumgängliche Ausnahmen zu beschränken. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt in der Regel telefonisch, per Mail oder anderen digitalen Möglichkeiten. Bei einem Aufenthalt in der Schule, der auf einer Einladung basiert (Sitzungen von Gremien, Elternabende o. Ä.) entfällt die individuelle Anmeldung über die Sekretariate.

► **Sekretariate**

Das Aufsuchen der Sekretariate ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Es darf jeweils nur eine Person eintreten. Der Flur vor dem Sekretariat im Hauptgebäude darf von Schülerinnen und Schülern nicht als Durchgang genutzt werden. Klassenbücher können jeweils von der dafür zuständigen Schülerin oder dem Schüler in dem auf

dem Flur vor dem Sekretariat befindlichen Klassenbuchständer abgeholt oder dorthin zurückgebracht werden.

► **Schulassistent**

Die Ausleihe von Medien im Büro des Schulassistenten erfolgt ausschließlich durch die Lehrkräfte zu festgelegten Zeiten. Kontakte durch Schülerinnen und Schüler sollten im Regelfall per Mail erfolgen.

► **Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit**

Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, die während der Unterrichtszeit erkranken, in den ► **Sekretariaten** ist im Regelfall auszuschließen oder nur auf deutliche Notfälle zu beschränken. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt, so wird sie oder er direkt aus dem Unterricht nach Hause entlassen. Eine telefonische Benachrichtigung der Eltern (Jg. 5-7) ist sicherzustellen. Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler im Sekretariat oder dem Sanitätsraum vorübergehend unterzubringen, um auf eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes zu warten, ist zurzeit nicht gegeben. Daraus folgt, dass ggf. auch bei geringeren Beeinträchtigungen eine Entlassung aus dem Unterricht nach Hause erfolgen kann. Bei schwerwiegenderen gesundheitlichen Problemen werden wie bislang die Eltern (i. d. R. über die Sekretariate) informiert und ggf. in die Schule gebeten. Damit eine solche Information schnell und zuverlässig erfolgen kann, werden die Eltern gebeten, unbedingt ihre Kontaktdaten im Schulsekretariat aktuell zu halten und ihre telefonische Erreichbarkeit uneingeschränkt sicherzustellen.

► **Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit, die eine COVID-19-Infektion nicht sicher ausschließen lassen, wird die betreffende Schülerin oder der Schüler direkt nach Hause geschickt oder, wenn sie oder er abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine ärztliche Abklärung, ggf. durch einen PCR-Test (► **Schulbesuch bei Erkrankung**, dort Nr. c), ist in diesem Fall umgehend notwendig. Dazu werden den Eltern und den volljährigen Schülerinnen und Schülern die folgenden Hinweise gegeben: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen. Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es wichtig, vorher Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere

Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

► Kohorten-Prinzip im Szenario A

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb **im Szenario A** zu gewährleisten, wird das ► **Abstandsgebot** unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines so genannten „Kohorten-Prinzips“ aufgehoben. Kohorten (= feste Gruppen) werden möglichst klein gehalten, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Grundsätzlich umfasst eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Im **Ganztagsbereich** kann eine Kohorte maximal zwei Schuljahrgänge umfassen. Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das ► **Abstandsgebot** von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden. Diese Möglichkeit wird an der Ricarda-Huch-Schule genutzt im Ganztagsbereich (Arbeitsgemeinschaften) und bei den **Kooperationskursen**, die ab Jahrgang 11 zusammen mit der Leibnizschule angeboten werden.

► Abstandsgebot

Außerhalb der ► Kohorten gilt: Zu Schülerinnen und Schülern der anderen festgelegten ► **Kohorten** soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch zwischen Lehrkräften, anderen Beschäftigten an der Schule, Erziehungsberechtigten und Besucherinnen und Besuchern einzuhalten. Das Abstandsgebot ist grundsätzlich auch zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern – auch während des Unterrichts – einzuhalten.

Das Abstandsgebot gilt somit im gesamten Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume. In diesen gilt das Abstandsgebot nicht, solange der Unterricht nur für Schülerinnen und Schüler aus einer ► Kohorte (einem Jahrgang) erteilt wird. Das Abstandsgebot gilt zwischen den Kohorten auch auf dem Außengelände und dem jeweiligen Schulhof. Das Abstandsgebot ist beim Schulsport innerhalb von Gebäuden grundsätzlich auch innerhalb der Kohorte einzuhalten.

► Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

In den Schulgebäuden (Hauptgebäude, Schulgebäude Edenstraße) ist – abgesehen von den u. g. Ausnahmen – eine MNB zu tragen. **Diese Verpflichtung gilt auch während des Unterrichts, und zwar auch am Sitzplatz.**

Auf dem Schulgelände im Freien besteht keine Maskenpflicht. Das gilt auch für die ► **Großen Pausen** und insbesondere auch die ► **Kleinen Pausen**, die als „Maskenpausen“ genutzt werden. Dort besteht jedoch jeweils zu den Schülerinnen und Schülern der anderen festgelegten ► **Kohorten** das ► **Abstandsgebot**.

Zur Beschaffenheit der MNB: Schülerinnen und Schüler **ab dem vollendeten 14. Lebensjahr** sind verpflichtet, eine **medizinische Maske** als MNB zu tragen. Schülerinnen und Schüler **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** können eine beliebige andere textile oder textilähnliche Maske tragen, die geeignet ist, die Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln zu verringern.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten auf dem Schulhof und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zuge schnürt werden, als MNB verwendet werden.

Atemschutzmasken mit Ausatmeventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar.

Die Bereitstellung der MNB erfolgt durch die Elternhäuser.

Das Tragen einer MNB auch während des Unterrichts erfordert, dass die Schülerinnen und Schüler i. d. R. mehrere MNB verfügbar haben sollten. Bei der Durchfeuchtung ist die MNB zu wechseln (ca. alle 2-3 Stunden).

Beim Schulsport besteht auch innerhalb des Schulgebäudes keine Pflicht zum Tragen einer MNB.

Bei Klausuren und Klassenarbeiten besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB, solange die Schülerinnen und Schüler einen Sitzplatz eingenommen haben und das ► **Abstandsgebot** eingehalten wird.

Beim Essen und Trinken in der ► **Mensa** kann die MNB am Sitzplatz abgesetzt werden, wenn sich die Schülerinnen und Schüler innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das ► **Abstandsgebot** eingehalten wird.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dieses durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung belegen können, sind von der Verpflichtung einer MNB ausgenommen.

Wenn bei der Schulleitung eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB beantragt wird, muss sich aus einem aktuellen Attest nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der MNB im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist. [Das Attest ist in der Regel nach sechs Monate zu erneuern.](#)

► **Kleine Pausen: Maskenpausen**

Die Schule hat Möglichkeiten geschaffen, dass es für die Schülerinnen und Schüler auch Zeiträume gibt, in denen – möglichst im Freien – keine MNB getragen werden muss („Maskenpausen“).

Um dieses zu ermöglichen, gelten für die im **Hauptgebäude** unterrichteten Klassen bzw. Lerngruppen die folgenden Regelungen zur Gestaltung der kleinen Pausen in den jeweiligen Doppelstunden.

Die kleinen Pausen sind jeweils auf 10 Minuten verlängert und nach Jahrgängen gestaffelt angesetzt. Die kleinen Pausen werden im genannten zeitlichen Umfang zum Aufenthalt im Freien, d. h. auf dem Schulhof, genutzt.

[Zwei Klassen eines Jahrganges bzw. allen Klassen eines Jahrgangs stehen dabei die Bereiche 1-3 oder 4/5 des Schulhofes \(Aufteilung ► **Große Pausen**\) zur Verfügung \(siehe Übersicht in der Anlage\). Wenn **Sportunterricht** auf dem Schulhof stattfindet, sind dafür einzelne Teile der Bereiche 4 und 5 vorgesehen und entsprechend markiert. Schülerinnen und Schüler der Sek. II und teilweise auch des Jahrgangs 10 können bei Unterricht im Hauptgebäude die kleinen Pausen auf dem Bonifatiusplatz verbringen.](#)

Die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer begleiten ihre Klassen auf den Schulhof und übernehmen im jeweils dort zugewiesenen Bereich die Aufsicht.

Für die in der **Edenstraße unterrichteten Klassen und Lerngruppen (Jg. 10-13)** sind mit Blick auf das höhere Alter individuelle Lösungen zu finden, wie eine „MNB-freie Erholungszeit“ für die Schülerinnen und Schüler realisiert werden kann. So ist es z. B. mög-

lich, dass diese während der verlängerten kleinen Pausen den Schulhof aufsuchen. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben dazu in ihren Lerngruppen.

Für **Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-9**, die in der **Edenstraße** Unterricht haben (z. B. WPK oder Kunst), ist während der kleinen Pausen ein Aufenthalt auf dem Schulhof dort nicht möglich. Hier kann eine „MNB-freie“ Erholungszeit während der kleinen Pausen im Unterrichtsraum z. B. darin bestehen, dass die Schülerinnen und Schüler in Lüftungsphasen **am Sitzplatz** ihre Maslen ablegen können.

Bei Klassenarbeiten und Klausuren kann auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, solange der Sitzplatz eingenommen ist und das ► **Abstandsgebot** eingehalten wird.

Sollten es durch das Tragen von Masken zu Beeinträchtigungen kommen (z. B. Kopfschmerzen), so werden auch für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler individuell Entlastungslösungen geschaffen.

Bei **Klassenarbeiten und Klausuren**, die sich über eine Einzelstunde hinaus erstrecken, ist das Verbringen der kleinen Pausen auf den Schulhöfen bzw. dem Bonifatiusplatz nicht möglich. Entsprechende Erleichterungen werden dann bei Bedarf im Unterrichtsraum ermöglicht (s. o.). Entsprechendes gilt bei **Regen**.

► **Große Pausen**

Für die großen Pausen sind auf dem **Schulhof des Hauptgebäudes** jeweils Bereiche für einen Jahrgang ausgewiesen. Diese sind den Aushängen u. a. in den Klassenräumen zu entnehmen. Die Bereiche im Hauptgebäude rotieren wochentagsweise, u. a. um den Jahrgängen Zugang zum Klettergerüst, dem Basketballplatz etc. zu ermöglichen.

Auf dem **Schulhof in der Edenstraße** sind entsprechende Markierungen angebracht.

Auf beiden Schulhöfen ist in den großen Pausen das ► **Abstandsgebot** zwischen den Jahrgängen einzuhalten.

Wird eine **Regenpause** angesagt, halten sich die Schülerinnen und Schüler im Hauptgebäude in ihren Klassenräumen auf.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler in der Edenstraße während der Pausen oder in Freistunden im Schulgebäude aufhalten, so ist dieses nur möglich, wenn sich ausschließlich Schülerinnen und Schüler **eines Jahrganges** in einem Raum aufhalten. Eine Vermischung der einzelnen Jahrgänge ist zu vermeiden. Die Maskenpflicht gilt auch dann.

► Infektionsschutzmaßnahme: Gründliches Händewaschen

Das Händewaschen mit Seife sollte für 20-30 Sekunden erfolgen (auch kaltes Wasser ist ausreichend) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes

Das **Desinfizieren der Hände** ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll oder wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. In diesen Fällen werden entsprechende Desinfektionsmittel in der Schule bereitgehalten. Desinfektionsmittel dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht individuell mit in die Schule gebracht werden.

► Weitere Infektionsschutzmaßnahmen

Berührungen vermeiden: kein Händeschütteln, keine Umarmungen, kein Bussi-Bussi, keine Ghetto-Faust o. Ä.

Husten und Niesen: in die Armbeuge oder ein Taschentuch, Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen

Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien, die von Schülerinnen und Schülern erstellt wurden, können grundsätzlich direkt entgegengenommen werden. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Schülerinnen und Schülern geteilt werden.

Anfassen des Gesichts (Mund, Augen, Nase) möglichst vermeiden.

► Lüftung

Es ist auf eine intensive Lüftung der Unterrichtsräume zu achten. Dabei ist eine Orientierung an dem „20-5-20“-Prinzip (ca. 20 Minuten Unterricht, ca. 5 Minuten Lüften, ca. 20 Minuten Unterricht) sinnvoll. Die Lüftung soll als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster erfolgen (je nach Außentemperatur 3-5 Minuten). Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen sind die Unterrichtsräume ebenfalls gut zu

► Sitzordnungen

Sitzordnungen der Klassen und Kurse sind möglichst unverändert zu lassen. So können einerseits im Falle einer Infektion mögliche Infektionsketten durch das Gesundheitsamt festgestellt und unterbrochen werden und andererseits die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantäne angeordnet werden muss, ggf. deutlich reduziert werden. Aus diesen Gründen ist es auch sinnvoll, die Sitzordnung in den Fachräumen möglichst an der Sitzordnung im Klassenraum auszurichten.

► Toiletten

An den Toiletten geben Aushänge jeweils Auskunft darüber, wie viele Personen sich in der Toilette aufhalten dürfen.

Toilettengänge während des Unterrichts entzerren die Situation in den Pausen und sind unter diesen Bedingungen durchaus erwünscht.

Die Toiletten im **Hauptgebäude** sind einzelnen Unterrichtsräumen bzw. Etagen zugeordnet:

R015 und 1. Etage: Toiletten R118/119

R001 und R002: Toiletten Freizeitbereich

2./3. Etage Schülerinnen: Toiletten R 319

2./3. Etage Schüler: Toiletten R 218

► Wegeregelung Hauptgebäude

Das Betreten und Verlassen der Schule ist sowohl durch den Haupteingang am Bonifatiusplatz als auch das Tor zur Drostestraße möglich. Um eine Pulkbildung am Haupteingang vor allem zu Unterrichtsbeginn und zu Unterrichtsende zu vermeiden, sollte auch die Alternative „Drostestraße“ genutzt werden.

► Rechts-geh-Gebot

Im Hauptgebäude und im Schulgebäude in der Edenstraße gilt das Prinzip des „Rechtsverkehrs“, d. h. in Fluren und im Treppenbereich wird stets auf der rechten Seite gegangen.

► Verzehr und Weitergabe von Speisen und Lebensmitteln

Es soll kein Austausch von Speisen, Lebensmitteln oder Trinkflaschen untereinander erfolgen. Der gemeinsame Verzehr von Speisen im Klassenverband muss unterbleiben, solange auch in den Klassenräumen eine ► **Mund-Nase-Bedeckung** getragen werden

muss. Wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, die sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren (z. B. Entnahme mit Servietten), ist der gemeinsame Verzehr z. B. von Geburtstagskuchen in den ► **Großen und Kleine Pausen** möglich.

► **Mensa**

Für das Mittagessen in der Mensa gelten zusätzlich gesonderte Regelungen. Diese sind dem entsprechenden Papier „Mensa: Hygiene und Abstandsregeln“ zu entnehmen.

Dieter Wignanek

Fassung vom 01.09.21

Anlage: Kleine Pausen (Hauptgebäude)

Stunden	Zeit	Klasse / Jahrg.	Bereiche Schulhof	
			1/2/3	4/5*
1./2.	08.30-08.40	5a/5b	X	
		5c/5d		X
	08.40-08.50	6a/6b	X	
		6c/6d		X
	08.50-09.00	7a/7b	X	
		7c/7d		X
	09.00-09.10	8a/8b	X	
		8c/8d		X
	09.25-09.35	Jg. 9	X	
		Jg. 10		X
	variabel	Sek II	Bonifatiusplatz	
3./4.	10.25-10.35	5a/5b	X	
		5c/5d		X
	10.35-10.45	6a/6b	X	
		6c/6d		X
	10.45-10.55	7a/7b	X	
		7c/7d		X
	10.55-11.05	8a/8b	X	
		8c/8d		X
	11.20-11.30	Jg. 9	X	
		Jg. 10		X
	variabel	Sek II	Bonifatiusplatz	

Stunden	Zeit	Klasse / Jahrg.	Bereiche Schulhof	
			1/2/3	4/5*
5./6.				
	12.20-12.30	5a/5b	X	
		5c/5d		X
	12.30-12.40	6a/6b	X	
		6c/6d		X
	12.40-12.50	Jg. 7	X	
		9a/9b		X
	12.50-13.00	Jg. 8	X	
		9c/9d		X
	variabel	Jg. 10/Sek II	Bonifatiusplatz	

*ggf. Einschränkungen durch den Sportunterricht